



Sälzer-Sekundarschule der Wallfahrtsstadt Werl

Kucklermühlenweg 43
59457 Werl
02922 9589-300
sekretariat@sk-werl.de

Werl, den _____

Schnupperpraktikum für die Jahrgangsstufe 5

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

wie bereits bei der Elternpflegschaftssitzung zu Beginn des Schuljahres erwähnt, startet die Berufsorientierung an unserer Schule schon in der Klasse 5. Im Rahmen eines „Schnupperpraktikums“ begleiten die Schülerinnen und Schüler ihre Eltern, Verwandte oder Bekannte für einen Tag zu ihrem Arbeitsplatz. Ihre Beobachtungen zur Bedeutung des Arbeits- und Sozialverhaltens im Berufsalltag notieren die Kinder auf einem Arbeitsblatt. Diese fließen anschließend in das weiteren Unterrichtsgeschehen mit ein.

Termin: Donnerstag, dem 03. April 2025

Wir bitten Sie, Ihre Kinder aktiv bei der Suche nach einem Tagespraktikum zu unterstützen oder sie persönlich zu Ihrer Arbeit mitzunehmen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Mit freundlichen Grüßen

Katja Schürmann-Petrich

(Kordinatorin für berufliche Orientierung)

Auf der Rückseite dieses Briefes finden Sie noch einige rechtliche Hinweise.



Gesetzliche Regelungen zum Tagespraktikum

Aufsichtspflicht außerhalb der Schule

Eine Begleitung einzelner Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte ist nicht erforderlich. Bei Praxistagen müssen die Anbieterinnen und Anbieter die Aufsichtspflicht übernehmen.

Versicherung

- **Unfallversicherung:** Das Tagespraktikum wird als eine Schulveranstaltung gewertet. Deshalb sind die Schülerinnen und Schüler über die Schule gesetzlich unfallversichert.
- **Haftpflichtversicherung:** Bei Personen- und Sachschäden in dem besuchten Betrieb haftet die Familienhaftpflicht.

Jugendarbeitsschutz

Auch beim Tagespraktikum gelten natürlich die Regelungen des [Jugendarbeitsschutzgesetzes](#) in seiner aktuell gültigen Fassung. Die Jugendlichen haben einen Anspruch auf Ruhepausen, die bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden 30 Minuten und von mehr als 6 Stunden 60 Minuten betragen müssen (§ 11). Die Pausen müssen innerhalb der Arbeitszeit zu einer angemessenen Zeit gewährt werden, d. h. frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als 4,5 Stunden darf ein Jugendlicher ohne Ruhepause nicht arbeiten.

Gesundheitsfragen und Infektionsschutz

Für Schüler/-innen, die den Praktikumstag in Einrichtungen verbringen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, gibt es bestimmte Hygienevorschriften. Das [Infektionsschutzgesetz](#) legt fest, dass diese Tätigkeiten nicht ausgeübt werden dürfen, wenn bestimmte Erkrankungen vorliegen oder entsprechende Krankheitserscheinungen (Symptome) akut sind. Gesonderte Regelungen werden von den Einrichtungen selbst angegeben oder die Schülerinnen und Schüler werden bei Arbeitsbeginn entsprechend belehrt.

Eine Ansteckungsgefahr kann natürlich in allen Einrichtungen, in denen Menschen zusammen sind, prinzipiell nicht ausgeschlossen werden. Hierfür kann keine Haftung übernommen werden.